

Ltd. KVD Allroggen informierte den Ausschuss über die möglichen Auswirkungen der Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB II in Nordrhein Westfalen ab 29.06.2007. Als Mitträger der ARGE Rhein-Sieg sei es in der Vergangenheit möglich gewesen, die Geschicke selbst zu tragen. Zukünftig werden die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzusetzen sein. Damit bestehe das Risiko, dass das Land NW in die kommunale Selbstverwaltung der Kreise eingreife.

Abg. Deussen-Dopstadt stellte die Frage, ob das Land NW im Rahmen eines Nothaushalts das Leistungsniveau des Kreises nach unten nivellieren könnte. Ltd. KVD Allroggen sicherte zu, die Frage zu klären.

Anmerkung: Laut Auskunft der Kämmerei könne das Land NW durch die neue gesetzliche Bestimmung grundsätzlich die Standards nach unten bzw. nach oben verlagern. Dies sei im Übrigen nicht abhängig von einem Nothaushalt des Landes.